

VLK-Service für Mitglieder

Preiswerte Absicherung gegen Gerichts- und Anwaltskosten

VLK schließt Rahmenvertrag - Sonderkonditionen für Mitglieder

Als Reaktion auf den immer dichter werdenden Paragrafendschub bietet der VLK seinen Mitgliedern eine Absicherung gegen Gerichts- und Anwaltskosten an. In dem Rahmenvertrag, den der Ecclesia Versicherungsdienst als Partner des VLK am Versicherungsmarkt ausgehandelt hat, sind Sonderkonditionen vereinbart worden, die es sonst am Markt nicht gibt. Ärztinnen und Ärzte, welche die Vorteile nutzen wollen, können dem Rahmenvertrag ab sofort beitreten.

Das Angebot zur Absicherung trägt der verschärften Risikolage Rechnung, mit der angestellte Ärzte konfrontiert sind. „Wir wollen, dass unsere Mitglieder ihr Recht durchsetzen können, ohne sich fragen zu müssen, kann oder will ich das bezahlen“, betonte VLK-Präsident Prof. Dr. Hans-Fred Weiser in einer internen Stellungnahme.

Bei dem Deckungskonzept handelt es sich um eine Paketlösung, welche die Bereiche Berufs-Rechtsschutz, Universal-Straf-Rechtsschutz (ergänzend oder separat) und Erweiterter Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (ergänzend) umfasst.

Kernbereich der Absicherung ist der Berufs-Rechtsschutz für angestellte Ärzte (gemäß § 25 I ARB). Er erstreckt sich auf den beruflichen Bereich. Gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten sind nicht abgedeckt. Ist der Arzt gelegentlich als Notarzt, ärztlicher Gutachter oder in Praxisvertretung tätig, greift der Versicherungsschutz.

Der Berufs-Rechtsschutz umfasst folgende Leistungen:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz

Der Brutto-Jahresbeitrag beläuft sich bei einer Selbstbeteiligung von € 250,00 je Fall auf € 59,24, bei einer Selbstbeteiligung von € 150,00 auf € 70,01 und ohne Selbstbeteiligung auf € 96,95.

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt € 500.000 , für den Erweiterten Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht € 100.000 . Für Strafkautionen werden als Darlehen zusätzlich bis zu € 200.000 bezahlt. Für den Leistungsbaustein Arbeits-Rechtsschutz gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

„Mit dem Berufs-Rechtsschutz werden die tätigkeitsbedingten Risiken der angestellten Ärzte umfassend abgedeckt“, erklärte Prof. Weiser. Über den Ecclesia

Versicherungsdienst seien Prämien durchgesetzt worden, die auf einem außergewöhnlich niedrigen Niveau lägen. Zudem sei der Versicherungsschutz individuell zu erweitern. Ärztinnen und Ärzte, die sich über den beruflichen Bereich hinaus absichern wollten, könnten auf die zusätzlichen Bausteine des Deckungskonzeptes zurückgreifen, erklärte der VLK-Präsident.

Nähere Informationen enthält das beiliegende Merkblatt. Alle Fragen zum Berufs-Rechtsschutz, zu Prämien und zum Leistungsumfang der ergänzenden Deckungen beantwortet der Ärzte-Versicherungsservice der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, wo der Versicherungsschutz beantragt werden kann. Service-Telefon: 0800 603 603 1, Fax: 05231 603 60 6363, E-Mail: aerzte-versicherungsservice@ecclesia.de. (GW)

Ein Antragsformular kann von der Internetseite des VLK www.vlk-online.de heruntergeladen werden.

Informationen zur Berufs-Rechtsschutz-Versicherung für Ärzte, die Mitglied im Verband der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e. V. (VLK) sind

Rechtsschutz ist heute wichtiger denn je, denn die Gesetze sind zahlreich und kompliziert. Der Flut von Paragraphen steht der Laie meist hilflos gegenüber. Daher kommt es nicht selten – bewusst oder unbewusst – zu Missverständnissen oder gar zu Verstößen. Rechtliche Auseinandersetzungen sind die Folge.

Um seine Mitglieder dabei zu unterstützen, ihr Recht durchzusetzen, hat der VLK einen Rahmenvertrag zur Berufs-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen, über den sich jedes Mitglied zu besonders günstigen Verbandsbedingungen individuell absichern kann.

Versicherungsschutz kann in folgenden Bereichen abgeschlossen werden:

- a. Berufs-Rechtsschutz für angestellte Ärzte gemäß § 25 I ARB
- b. Universal-Straf-Rechtsschutz (gemäß USRB) als Ergänzung zum Berufs-Rechtsschutz gemäß § 25 I ARB oder als separater Vertrag
- c. Erweiterter Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht als Ergänzung zum Berufs-Rechtsschutz gemäß § 25 I ARB

Versicherungsumfang

a. Berufs-Rechtsschutz für angestellte Ärzte gemäß § 25 I ARB

Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als angestellter Arzt. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit besteht kein Versicherungsschutz. Eine gelegentliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Notarzt, ärztlicher Gutachter oder im Rahmen einer gelegentlichen Praxisvertretung gilt nicht als selbstständige Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
... für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- Arbeits-Rechtsschutz
... für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
... für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den o.g. Leistungsarten enthalten ist;
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
... für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
... für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- Straf-Rechtsschutz
... für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - a) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - b) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebensowenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Ergänzend zu b) besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufsausübung als Arzt, auch soweit Vorsatz zur Last gelegt wird. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu erstatten, die der Versicherer für die Verteidigung wegen des Vorwurfes des vorsätzlichen Deliktes getragen hat.
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
... für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner freiberufliche Tätigkeiten als Ärzte aufgenommen, besteht während der Zeit, die der jeweilige Arzt als freiberuflich Tätiger in Vorbereitung auf seine kassenärztliche Tätigkeit ableistet, Versicherungsschutz für längstens 24 Monate. Mit der Niederlassung wandelt

sich der Versicherungsvertrag in einen Kompakt-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte gemäß § 28 I ARB um. Versicherungsschutz besteht dann auch für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, die vor Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind, und für Rechtsschutzfälle, die nach Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind, ohne Berücksichtigung einer erneuten Wartezeit gemäß § 4 Absatz 1 c) ARB. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsvertrages oder die Umwandlung in § 23 ARB verlangen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt.

b. Universal-Straf-Rechtsschutz (gemäß USRB) als Ergänzung zum Berufs-Rechtsschutz gemäß § 25 I ARB oder als separater Vertrag

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechtes
- Ordnungswidrigkeitenrechtes
- Disziplinar- und Standesrechtes

im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit. Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- eines fahrlässig begehbaren Vergehens
- eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat nach dem Gesetz auch bei fahrlässiger Begehung als Vergehen oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldverfahren) besteht stets Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln. Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung nur vorsätzlich begehbaren Straftatbestände, soweit es sich dabei nicht um Verbrechen handelt. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

c. Erweiterter Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht als Ergänzung zum Berufs-Rechtsschutz gemäß § 25 I ARB

Versicherungsschutz besteht – soweit dies gesondert beantragt wurde – in Ergänzung zum Berufs-Rechtsschutz gemäß Position a. für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit der als Chefarzt erlaubten Nebentätigkeit des Versicherungsnehmers. Die Kostenübernahme ist dabei auf 100.000 EUR je Rechtsschutzfall begrenzt.

Versicherungsprämien

Berufs-Rechtsschutz für angestellte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte gemäß § 25 I ARB	Jahresbeitrag brutto (einschl. 19% Versicherungssteuer)
ohne Selbstbeteiligung	96,95 EUR
mit Selbstbeteiligung EUR 150,00 je Rechtsschutzfall	70,01 EUR
mit Selbstbeteiligung EUR 250,00 je Rechtsschutzfall	59,24 EUR

Universal-Straf-Rechtsschutz (gemäß USRB) – ohne Selbstbeteiligung –	
als Ergänzung zum Berufs-Rechtsschutz	160,00 EUR
als isolierte Deckung	200,00 EUR

Erweiterter Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu § 25 I ARB 2008 Ärzte für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit der als Chefarzt erlaubten Nebentätigkeit des Versicherungsnehmers. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 100.000 EUR je Rechtsschutzfall begrenzt.)

mit Selbstbeteiligung EUR 150,00 je Rechtsschutzfall	50,00 EUR
--	-----------

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt 500.000 EUR, für den Erweiterten Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht 100.000 EUR. Für die Strafkautionen werden darlehensweise zusätzlich bis zu 200.000 EUR gezahlt.

Wartezeit

Für den Arbeits-Rechtsschutz gilt eine Wartezeit von drei Monaten. Auf die Wartezeit kann verzichtet werden, wenn das Risiko bereits anderweitig versichert war und der Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung abgeschlossen wird. Die Vorversicherung darf nicht durch den Versicherer gekündigt sein.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb dieses Geltungsbereiches trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Monate dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR.

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
 Ärzte-Versicherungsservice
 Klingenbergstraße 4 · 32758 Detmold
 Service-Telefon (0800) 603 603 1 · Fax (05231) 603 60 6363
 E-Mail: aerzte-versicherungsservice@ecclesia.de



Antrag zur Rechtsschutz-Versicherung für Mitglieder des VLK Verband der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. (Rahmenvertrag VLK)

Antragsteller
Frau Herr
Vorname, Name
Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort
Vertragsbeginn* Vertragsablauf 01.01.
* frühestens 0 Uhr am Tage nach Antragseingang bei ROLAND

Angaben zu Vorversicherungen (bitte unbedingt vollständig ausfüllen!)

Besteht oder bestand in den letzten 5 Jahren eine Vorversicherung für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen? nein ja

Falls ja, bei Gesellschaft/en (auch ROLAND)

VS-Nr. Anzahl Vorschäden der letzten 5 Jahre

Wer hat eine Kündigung ausgesprochen? Kunde Gesellschaft/en Zu wann gekündigt?

Fanden innerhalb der letzten 5 Jahre Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren statt (außerhalb des Verkehrsbereiches)?

nein ja Gegenstand des Verfahrens?

Sind Umstände bekannt, die auf ein anstehendes Ermittlungsverfahren hinweisen?

nein ja Umstände?

Rechtsschutz-Versicherung

Zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung für Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufe (ARB 2008, Stand 01.01.2008 Ärzte) bzw. den Besonderen Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung (USRB, Stand 01.01.2008) wird bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG beantragt (Versicherungssumme 500.000 €, zusätzlich darlehensweise für Strafkautions bis zu 200.000 EUR, außerhalb Europas bis zu 100.000 EUR): - Zutreffendes bitte ankreuzen -

Berufs-Rechtsschutz für angestellte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte gemäß § 25 I ARB
ohne Selbstbeteiligung
mit Selbstbeteiligung EUR 150,00 je Rechtsschutzfall
mit Selbstbeteiligung EUR 250,00 je Rechtsschutzfall
Jahresbeitrag brutto (einschl. 19% Versicherungssteuer)
96,95 EUR
70,01 EUR
59,24 EUR

Universal-Straf-Rechtsschutz (gemäß USRB) – ohne Selbstbeteiligung –
als Ergänzung zum Berufs-Rechtsschutz
als isolierte Deckung
160,00 EUR
200,00 EUR

Erweiterter Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu § 25 I ARB 2008 Ärzte für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit der als Chefarzt erlaubten Nebentätigkeit des Versicherungsnehmers. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 100.000 EUR je Rechtsschutzfall begrenzt.)
mit Selbstbeteiligung EUR 150,00 je Rechtsschutzfall
50,00 EUR

Gesamtprämie (einschl. z.Z. 19% Versicherungssteuer) EUR

Bankverbindung Abbuchung erfolgt immer zum Monatsersten.

Kontonummer BLZ

Geldinstitut abweichender Kontoinhaber

Ich habe die Verbraucherinformationen zur Rechtsschutz-Versicherung erhalten.

Wichtig – für Antragsteller gilt ein 14-tägiges Widerrufsrecht gemäß Regelung auf Seite 2. Außerdem sind die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die sonstigen Vereinbarungen auf der zweiten Seite Vertragsinhalt.

Datum Unterschrift des Antragstellers

Wesentliche Bestimmungen

Vertragsgrundlagen:

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufe (ARB 2008 Ärzte, Stand 01.01.2008) bzw. den Besonderen Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung (USRB), die mit dem Antrag ausgehändigt werden, der Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Vertragsdauer:

Der Vertrag wird für die im Antrag und Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt in der Regel 1 Jahr.

Fristgerechte Kündigung:

Ein Vertrag, der über eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate schriftlich vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.

Bedingungs- und Beitragsanpassung:

Während der Vertragsdauer können nach § 10 A ARB einzelne Bedingungen aufgrund von Gesetzesänderungen u.ä. ergänzt, ersetzt oder geändert sowie nach § 10 B ARB Beitragsänderungen vorgenommen werden. Bei den Jahresbeiträgen ist die zurzeit gültige Versicherungssteuer von 19% eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben.

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Anzeigepflicht:

Sie haben als Versicherungsnehmer bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich in Textform gefragt hat, dem Versicherer mitzuteilen. Bitte überprüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse, ob z.B. bei den Fragen zur Vorversicherung im Antrag nichts vergessen wurde. Falsche oder unvollständige Angaben berechtigen den Versicherer, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag anzufechten und in bestimmten Fällen die Leistung zu verweigern. Genauere Informationen können Sie § 11 ARB entnehmen.

Widerrufsrecht gemäß § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

(1) Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen folgende Unterlagen in Textform zugegangen sind:

Der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren durch die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) bestimmten Informationen und diese Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460
E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

(2) Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Zahlungsverpflichtung besteht nur dann, wenn aufgrund Ihrer Zustimmung Versicherungsschutz bereits vor Ende der Widerrufspflicht beginnen soll.

(3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsabschluss vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Aufforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerrufsrecht nach Absatz 1.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

„Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mit vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen) überlassen wird.“

ROLAND
Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Köln
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Keuper
Vorstand: Gerhard Horrion, Vorsitzender
Roland Schlitt
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Köln HRB 2164

Leistungsübersicht zur Berufs-Rechtsschutz-Versicherung

– für Ärzte, die Mitglied im Verband der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e.V. (VLK) sind –

Leistungsart	Wartezeit (3 Monate)	Berufs-Rechtsschutz gemäß § 25 I ARB	Universal-Straf-Rechtsschutz gemäß USRB
Versicherungssumme		500.000 EUR	500.000 EUR
Für Strafkautionsdarlehensweise		200.000 EUR	200.000 EUR
Europa u. Mittelmeeranliegerstaaten		Zeitlich unbegrenzt	Zeitlich unbegrenzt
Bei Aufenthalt weltweit		Für 6 Monate	Für 6 Monate
Kostenübernahme bis		50.000 EUR	50.000 EUR
Für Strafkautionsdarlehensweise bis		100.000 EUR	100.000 EUR
Schadenersatz-RS		✓	
Arbeits-RS	✓	✓	
RS im Vertrags- und Sachenrecht		✓	
Sozialgerichts-RS		✓	
Disziplinar- und Standes-RS		✓	✓
Straf-Rechtsschutz		✓	✓
Ordnungswidrigkeiten-RS		✓	✓

Berufs-Rechtsschutz gemäß § 25 I ARB

Universal-Straf-Rechtsschutz gemäß USRB

Welche Aufgaben hat eine Rechtsschutz-Versicherung?

Die Rechtsschutz-Versicherung trägt die zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Kosten, in erster Linie Anwaltsgebühren und Gerichtskosten.

Für welche Rechtsangelegenheiten wird Rechtsschutz gewährt?

Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als angestellter Arzt. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit besteht kein Versicherungsschutz. Eine gelegentliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Notararzt, ärztlicher Gutachter oder im Rahmen einer gelegentlichen Praxisvertretung gilt nicht als selbstständige Tätigkeit.

Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit ergeben.

Der Versicherungsschutz umfasst den Schadenersatz-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Sozialgerichts-Rechtsschutz, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutz-Versicherer?

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt bei Eintritt des Rechtsschutzfalles **im Inland** die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 €. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechts-

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen. Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines fahrlässig begehbaren Vergehens, bzw. eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat nach dem Gesetz auch bei fahrlässiger Begehung als Vergehen oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird. Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldverfahren) besteht stets Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln. Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung nur vorsätzlich begehbaren Straftatbestände, soweit es sich dabei nicht um Verbrechen handelt. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer

anwaltes, der lediglich den Verkehr des Versicherungsnehmers mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles **im Ausland** die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnort der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Der Versicherer trägt darüber hinaus

- die **Gerichtskosten** einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers
- die Gebühren eines **Schieds- oder Schlichtungsverfahrens** bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen
- die Kosten in **Verfahren** vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege
- die übliche **Vergütung** eines öffentlich bestellten technischen **Sachverständigen** oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, bzw. zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen sowie Anhängern
- die **Kosten der Reisen** des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen
- die dem **Gegner** durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen **Kosten**, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist

die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren. Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

Rechtsanwaltskosten

Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen. Anstelle der gesetzlichen Vergütung trägt der Versicherer auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt. Wird zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten eine Honorarvereinbarung getroffen, die die gesetzlich vorgesehene Vergütung überschreitet, so erstattet der Versicherer die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, dem Umfang der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache. Der Versicherer prüft die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung. Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung durch den Versicherten dieser schriftlich zugestimmt hat oder der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Der Versicherer trägt die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

Firmenstellungnahme

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und erstreckt sich das Ermittlungsverfahren auf dieses oder ein mitversichertes Unternehmen, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen beschuldigt werden, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Stellungnahme des Unternehmens.

Verteidigung In Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.

Verwaltungsrechtliche Tätigkeit

Soweit vereinbart, trägt der Versicherer die Kosten für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes.

Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten.

Reisekosten der versicherten Person

Der Versicherer trägt Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlaßt.

Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

Strafkautio

Soweit vereinbart, sorgt der Versicherer für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautio, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus, wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt oder wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt.

Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutz-Anspruch geltend, hat er den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen in Textform zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutz-Bestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

Der Versicherungsnehmer hat den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Er hat dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben. Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen und vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann. Er hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

Wird eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Ansprüche auf Rechtsschutz-Leistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung vorsätzlich nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig?

Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.